

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) | | Veröffentlichung im ABl.
(B) | | An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 13. April 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0061/92 - 3.2.4

Anmeldenummer: 86110971.8

Veröffentlichungsnummer: 0216098

IPC: A01D 17/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Siebfördervorrichtung

Patentinhaber:
Franz Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG

Einsprechender:
Ludwig Bergmann GmbH & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54, 111(1)

Schlagwort:
"Vorbenutzung neuheitsschädlich (nein)"
"Zurückverweisung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0061/92 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 13. April 1994

Beschwerdeführer: Franz Grimme
(Patentinhaber) Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG
Wiesenstraße 10
D - 49401 Damme (DE)

Vertreter: Busse & Busse
Patentanwälte
Postfach 12 26
Grosshandelsring 6
D - 49002 Osnabrück (DE)

Beschwerdegegner: Ludwig Bergmann GmbH & Co. KG
(Einsprechender) Hauptstraße 64 - 66
D - 49424 Goldenstedt (DE)

Vertreter: Jabbusch, Wolfgang, Dr.Jur.
Elisabethstraße 6
D - 26135 Oldenburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts die am 23. Dezember 1991 zur Post gegeben worden ist, und mit der das europäische Patent Nr. 0216098 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.A.J. Andries
Mitglieder: F. Widhalm
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung des Patents Nr. 0 216 098 wurde am 31. Januar 1990 im Patentblatt 90/5 vorgenommen.
- II. Der erteilte Anspruch 1 lautet wie folgt:
- "Siebfördervorrichtung für Hackfruchterntemaschinen, mit einem Siebförderband (1), das Umlenkrollen sowie Antriebsrollen (2) umläuft, und mit einer die Antriebsrollen (2) in Umdrehung versetzenden Antriebsvorrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß die Antriebsvorrichtung in einer ersten Einstellung, in der sie die Antriebsrollen (2) mit gleichförmiger Winkelgeschwindigkeit antreibt, in eine zweite Einstellung überführbar ist, in der sie den Antriebsrollen (2) eine Rotationsbewegung mit sich innerhalb jeder vollen Umdrehung regelmäßig ändernder Winkelgeschwindigkeit erteilt."
- III. Am 26. Oktober 1990 wurde ein Einspruch eingelegt. Die Einsprechende beantragte, das angefochtene Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Sie stützte ihren Antrag unter anderem auf eine angebliche öffentliche Vorbenutzung eines Kartoffelvollernters des Typs K90.
- IV. Die Einspruchsabteilung erließ die am 23. Dezember 1991 zur Post gegebene Entscheidung, mit der das Patent wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands gemäß Anspruch 1 gegenüber dieser öffentlichen Vorbenutzung des Kartoffelvollernters des Typs K90 widerrufen wurde.
- V. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen diese Entscheidung der Einspruchsabteilung am 16. Januar 1992 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr bezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 30. April 1992 eingegangen.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und das Aufrechterhalten des erteilten Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zur Neuheitsschädlichkeit der öffentlichen Vorbenutzung des Kartoffelvollernters K90*
 - 2.1 Der in Anspruch 1 beanspruchte Gegenstand ist als "Siebfördervorrichtung für eine Hackfruchterntemaschine" bezeichnet. Es ist somit vorerst zu prüfen, ob das durch die Beschwerdegegnerin vorgelegte und als neuheitsschädlich betrachtete Teil der vorbenutzten Maschine, nämlich das Krautband, von einem Fachmann überhaupt als Siebfördervorrichtung im Sinne des angefochtenen Patents angesehen werden würde.

Bei der vorbenutzten Maschine handelt es sich um einen sogenannten Kartoffelsammelroder, welcher folgendermaßen arbeitet: Der Kartoffeldamm (Kartoffeln samt Erdreich und Kraut) wird durch (wenigstens) ein Schar aufgenommen. Hinter dem Schar gelangt der gesamte aufgenommene Damm auf eine Siebeinrichtung (Hauptsiebband), deren Funktion es ist, die Erde vom Rest zu trennen bzw. abzusieben. Nach diesem Absieben der Erde erfolgt die Krauttrennung. Die Kartoffeln fallen nach unten in das Förderrad und das Kraut gelangt auf das Krautband, indem die langen Stengel

von den Stäbchen auf dem Krautband mitgenommen werden. Daraufhin gelangen die Kartoffeln in weitere Trennvorrichtungen, in denen noch vorhandene Steine und Kluten entfernt werden.

Die Hauptfunktion des Krautbandes ist es somit, das Kraut von den "Knollen" zu trennen und es wieder auf das Feld zurückzuführen.

Bei dem Umstand, daß möglicherweise auf dem Krautband doch noch Erde abgeseibt wird, handelt es sich um ein Nebeneffekt, dem der Fachmann keine besondere Bedeutung beimessen wird.

Es ist zwar richtig, wie die Beschwerdegegnerin behauptet, daß dem Krautband sowie jedem mit Löchern oder Öffnungen versehenen Transportband eine Sieb- bzw. Trennfunktion zugeschrieben werden könnte. Es ist aber auch unbestritten, daß im vorbenutzten Gegenstand nicht nur ein Krautband, sondern auch ein Hauptsiebband vorhanden ist, die beide ihre spezifische Funktion durchzuführen haben, d. h. bei dem Siebband die Erde abzusieben und in jedem Fall die Kartoffeln weiter zu transportieren, und beim Krautband das Kraut von den Kartoffeln zu trennen, ohne die Kartoffeln mitzuführen.

Nach Meinung der Kammer ist deshalb in einer Kartoffelerntemaschine gemäß der Vorbenutzung der Begriff "Hauptsiebband" oder "Siebfördervorrichtung" nicht mit dem Begriff "Krautband" gleichzustellen, weil diese Bänder für einen Fachmann bereits bestimmte und voneinander unterschiedliche Funktionen implizieren.

- 2.2 Es bedarf allerdings mehr als einer Namensänderung, um einen Gegenstand als neu bezeichnen zu können.

Wenn ein Gegenstand als Stand der Technik gilt, mag zwar eine bestimmte Verwendung desselben neu sein, der Gegenstand selbst jedoch nicht mehr.

Es ist demnach zu untersuchen, ob alle Merkmale des vorbenutzten "Krautbandes" mit denen des Gegenstandes des Anspruchs 1 übereinstimmen und ob sich dieses Krautband, ohne geändert zu werden, für eine Benutzung als Siebvorrichtung in einer Hackfruchterntemaschine eignen würde.

Abgesehen von den Krautfingern stimmt die Struktur des Krautbandes an sich (ohne Antrieb) mit der eines Siebbandes überein.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß beim vorbenutzten Gegenstand der Neigungswinkel des Krautbandes je nach verschiedenen Parametern (Form, Größe, Reife der Kartoffeln, Geländeformation) verändert wird, und daß durch diese Änderung des Neigungswinkels sich auch die Regelmäßigkeit der Umfangsgeschwindigkeit der Antriebsrollen ändert, um in einer Stellung die beanspruchte gleichförmige Winkelgeschwindigkeit und in einer anderen Stellung die beanspruchte unregelmäßige Winkelgeschwindigkeit zu ergeben.

In der Betrachtung des vorbenutzten Krautbandes sind deshalb noch folgende Punkte wesentlich:

- zum einen, die Anwesenheit von Krautfingern auf dem Krautband, die normalerweise dafür gedacht sind, das Kraut mitzuschleppen;

- zum zweiten, die Frage, wie die Änderbarkeit der Rotationsgeschwindigkeit beibehalten werden kann.

Beide Parteien scheinen sich darüber einig zu sein, daß es schwierig sein dürfte, das Krautband samt Krautfingern direkt als Siebförderband im Sinne des angefochtenen Patents zu übernehmen. Es scheint nicht sichergestellt zu sein, daß die Bodenfreiheit genügen würde, um ein Berühren oder Streifen der Finger auf dem Erdboden zu vermeiden. Auch die normalen Abstände zwischen der Rodevorrichtung und der Siebfördervorrichtung einerseits und zwischen der Siebfördervorrichtung und dem Krautband andererseits scheinen nicht auszureichen, um bei der direkten Montage des Krautbandes mit Krautfingern an Stelle der Siebfördervorrichtung eine normale Funktionsfähigkeit dieser Siebfördervorrichtung zu gewährleisten. Um diese Funktionsfähigkeit als Siebfördervorrichtung zu gewährleisten, müßten somit zumindest die Krautfinger des Krautbandes entfernt werden.

Schon allein deswegen eignet sich das vorbenutzte Krautband ohne irgendwelche Abänderung nicht, um als Siebfördervorrichtung für eine Hackfruchterntemaschine benutzt zu werden.

Zusätzlich wird festgestellt, daß im Normalfall die Neigung der Siebfördervorrichtung einer Hackfruchterntemaschine nicht einstellbar ist, weil diese Vorrichtung in einer Hackfruchterntemaschine eine konstante, maschinenspezifische Höhe zu überbrücken hat. Dies bedeutet, daß, selbst wenn die Krautfinger nicht entfernt und das Krautband trotzdem an Stelle der Siebfördervorrichtung in einer Hackfruchterntemaschine montiert worden wären, die Einstellbarkeit der Rotationsgeschwindigkeit gemäß

Anspruch 1 noch nicht gegeben wäre, weil eine Neigungswinkeländerung in diesem Bereich nicht vorgenommen wird und auch keinen technischen Sinn hat. Deswegen müsste auch die Betriebsart des Bandes abgeändert werden, um die beanspruchte Änderungsmöglichkeit der Winkelgeschwindigkeit ohne Neigungswinkeländerung zu ermöglichen.

- 2.3 Somit ist deutlich, daß dieses vorbenutzte Krautband nicht ohne Änderungen als Siebfördervorrichtung für Hackfruchterntemaschinen im Sinne des angefochtenen Patents benutzt werden kann. In anderen Worten, das Krautband eignet sich nicht, um in ungeänderter Form als Siebfördervorrichtung für Hackfruchterntemaschinen gemäß Patentanspruch 1 des angefochtenen Patents benutzt zu werden.

Die Vorbenutzung kann somit die Neuheit des Gegenstands gemäß Anspruch 1 nicht in Frage stellen.

3. Da auch durch die anderen vorliegenden Druckschriften eine Siebfördervorrichtung gemäß Patentanspruch 1 des angefochtenen Patents nicht bekannt geworden ist, ist der Gegenstand dieses erteilten Patentanspruchs 1 im Sinne des Artikels 54 EPÜ neu.
4. Da die angefochtene Entscheidung sich ausschließlich mit der Frage der Neuheit befaßt hat und deshalb die Frage der erfinderischen Tätigkeit noch nicht abschließend durch die erste Instanz behandelt worden ist, verweist die Kammer die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an die erste Instanz zurück (Art. 111 (1) EPÜ), so daß die Parteien keinen Instanzenverlust erleiden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

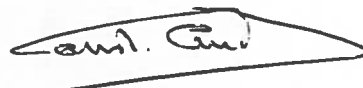
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

se